

# **Gebührenreglement**

## **der Gemeinde Langnau im Emmental**

**27. März 2006**

**(Stand 10. Dezember 2012)**

# INHALTSVERZEICHNIS

	<u>Artikel</u>	<u>Seite</u>
<b>I. Allgemeine Bestimmungen</b>		
Erhebung von Gebühren	1	3
Übergeordneter Grundsatz	2	3
Gebührenpflicht	3	3
Auslagen; besonderer Personalaufwand	4	4
Erlass	5	4
Spezielle Vereinbarungen	6	4
Zuständigkeiten des Gemeinderates	7	4
<b>II. Gegenstand und Bemessung der Benützungsgebühren</b>		
Gegenstand	8	5
Öffentlicher Grund	9	5
Räume, Anlagen, Einrichtungen, Geräte und Materialien		
1. Im Allgemeinen	10	5
2. Besondere Fälle	11	6
<b>III. Gegenstand und Bemessung der Verwaltungsgebühren</b>		
Gegenstand und Bemessung	12	6
Bemessungen im Allgemeinen	13	7
Baubewilligungen	14	7
Hundetaxe	14a	7
Drucksachen	15	8
<b>IV. Schluss- und Übergangsbestimmungen</b>		
Inkrafttreten und Übergangsrecht	16	8
Inkrafttreten Teilrevision vom 10. Dezember 2012	16a	8



Der Grosse Gemeinderat (GGR) erlässt gestützt auf Art. 44 der Verfassung der Gemeinde Langnau im Emmental vom 10. Juni 2001 folgendes

## **Gebührenreglement**

### **I. Allgemeine Bestimmungen**

#### **Art. 1**

Erhebung von  
Gebühren

<sup>1</sup>Die Einwohnergemeinde Langnau erhebt nach den Bestimmungen dieses Reglements

- a) Gebühren für die Benützung des öffentlichen Grundes und gemeindeeigener Anlagen, Räume, Einrichtungen und Geräte;
- b) Verwaltungsgebühren für Verrichtungen der Gemeindeverwaltung.

<sup>2</sup>Vorbehalten bleiben die Erhebung von Gebühren nach besonderen Vorschriften der Gemeinde sowie Bestimmungen des übergeordneten Rechts, namentlich über den Ausschluss oder die Bemessung von Gebühren.

#### **Art. 2**

Übergeordneter  
Grundsatz

<sup>1</sup>Die Höhe der Gebühren steht in einem angemessenen Verhältnis zum Wert der damit abgegoltenen Leistungen für die Gebührenpflichtigen.

<sup>2</sup>Wo den Leistungen Kosten zugeordnet werden können, darf der Gesamtbetrag aus Gebühren die Kosten des betreffenden Verwaltungszweiges nicht übersteigen.

#### **Art. 3**

Gebührenpflicht

<sup>1</sup>Die Benützungsgebühren schuldet, wer die Anlagen, Einrichtungen oder Geräte benützt. Erfordert die Benützung eine Bewilligung, schuldet die Gebühr, wer die Bewilligung beantragt.

<sup>2</sup>Die Verwaltungsgebühren schuldet, wer die Verrichtung veranlasst.

#### **Art. 4**

Auslagen; besonderer Personalaufwand

<sup>1</sup>Zusätzlich zu den Gebühren sind die Auslagen für Sachaufwand und für Leistungen Dritter geschuldet, sofern sie das übliche Mass überschreiten oder erheblich sind.

<sup>2</sup>Zusätzlich zu den Benützungsgebühren ist eine Verwaltungsgebühr für besonderen Personalaufwand geschuldet (Reinigung übermässig beanspruchter Räume, Bedienung empfindlicher Geräte und dergleichen).

#### **Art. 5**

Erlass

<sup>1</sup>Der Gemeinderat kann eine Gebühr im Einzelfall ganz oder teilweise erlassen, wenn deren Erhebung unverhältnismässig wäre oder eine ungerechtfertigte Härte darstellen würde.

<sup>2</sup>Er kann im Weiteren Kosten und Gebühren im Sinne einer Unterstützung oder eines Sponsorings auf Gesuch hin erlassen.

#### **Art. 6**

Spezielle Vereinbarungen

Der Gemeinderat kann das Entgelt in besonderen Fällen, namentlich für das Zurverfügungstellen gemeindeeigener Räume und Anlagen während einer längeren Zeit und für Leistungen, die sie zu Gunsten anderer Gemeinwesen erbringt, abweichend von diesem Reglement durch Vereinbarung regeln.

#### **Art. 7**

Zuständigkeiten des Gemeinderates

<sup>1</sup>Der Gemeinderat legt die Höhe der einzelnen Gebühren in einer Verordnung fest.

<sup>2</sup>Er regelt den Bezug und die Fälligkeit der Gebühren.

<sup>3</sup>Er bestimmt die Zuständigkeiten nach diesem Reglement.

## II. Gegenstand und Bemessung der Benützungsgebühren

### Art. 8

Gegenstand

Die Gemeinde erhebt Gebühren

- a) für die über den Gemeingebrauch hinausgehende Benützung des öffentlichen Grundes, namentlich zu kommerziellen Zwecken oder als Parkfläche im Zusammenhang mit Veranstaltungen;
- b) für die Benützung gemeindeeigener Räume, Anlagen, Einrichtungen, Geräte und Materialien

### Art. 9

Öffentlicher Grund

<sup>1</sup>Die Gebühr für die Benützung des öffentlichen Grundes besteht aus einer Grundgebühr zur Deckung des Verwaltungsaufwandes und einer nutzungsabhängigen Gebühr.

<sup>2</sup>Die nutzungsabhängige Gebühr richtet sich nach

- a) der Art der Nutzung;
- b) der beanspruchten Fläche;
- c) der Dauer der Beanspruchung.

<sup>3</sup>Der Gemeinderat kann weitere Kriterien wie Lage der beanspruchten Fläche und die vorhandene Infrastruktur berücksichtigen.

<sup>4</sup>Die Gebühr erhöht sich in der Regel für die Benützung durch Auswärtige oder zu kommerziellen Zwecken.

### Art. 10

Räume, Anlagen, Einrichtungen, Geräte und Materialien  
1. Im Allgemeinen

<sup>1</sup>Die Gebühr für die Benützung von Räumen, Anlagen, Einrichtungen, Geräte und Materialien trägt den durch die Benützung tatsächlich verursachten Kosten einschliesslich der Kosten für das dafür notwendige Personal Rechnung.

<sup>2</sup>Sie richtet sich insbesondere nach

- a) der Art und Grösse der Räume und Anlagen,
- b) der vorhandenen Infrastruktur und
- c) dem Zeitpunkt der Benützung (Wochentage, Samstag, Sonntag, Schliessungszeiten).

<sup>3</sup>Sie erhöht sich in der Regel für die Benützung durch Auswärtige oder zu kommerziellen Zwecken.

<sup>4</sup>Sie wird für die einmalige Benützung, abgestuft nach deren Dauer oder pauschal für die regelmässige Benützung während einer bestimmten Zeit erhoben.

#### **Art. 11**

#### 2. Besondere Fälle

<sup>1</sup>Der Gemeinderat kann im öffentlichen Interesse, insbesondere für gemeinnützige Veranstaltungen oder zur Förderung der Bildung und Kultur oder des Breitensports, in der Verordnung zum Gebührenreglement Ausnahmen von der Gebührenpflicht oder verminderte Gebühren vorsehen.

<sup>2</sup>Er bestimmt, in welchen Fällen Gebühren für reservierte, aber nicht benützte Räume, Anlagen, Einrichtungen, Geräte und Materialien geschuldet sind.

### **III. Gegenstand und Bemessung der Verwaltungsgebühren**

#### **Art. 12**

<sup>1</sup>Die Gemeinde erhebt eine Gebühr für alle Verrichtungen und Dienstleistungen der Gemeindeverwaltung, die

- a) durch einzelne oder mehrere Personen veranlasst werden und diesen zugerechnet werden können;
- b) nicht Bagatellen betreffen.

<sup>2</sup>Der Gemeinderat umschreibt die gebührenpflichtigen Verrichtungen im Einzelnen in der Verordnung zum Gebührenreglement.

## **Art. 13**

Bemessungen  
im Allgemeinen

<sup>1</sup>Wo das übergeordnete Recht oder die Artikel 14 und 15 nichts anderes bestimmen, bemessen sich die Verwaltungsgebühren nach dem für die Verrichtung erforderlichen Zeitaufwand.

<sup>2</sup>Der Gemeinderat setzt die Gebühren für Verrichtungen, deren Aufwand voraussehbar ist, in Form einer Pauschale fest oder sieht dafür einen pauschalisierten Rahmen vor.

<sup>3</sup>In den übrigen Fällen setzt er je nach Art der Verrichtung und der dafür notwendigen Qualifikation verschiedene Stundenansätze fest. Er berücksichtigt neben den Personalkosten auch die Kosten für die beanspruchte Infrastruktur.

## **Art. 14**

Baubewilligungen

Die Gebühren

- a) für die Entgegennahme und die formelle und materielle Prüfung ordentlicher und kleiner Baugesuche sowie
- b) für ordentliche, kleine und generelle Baubewilligungen richten sich nach den Baukosten (Promilleansatz).

## **Art. 14a<sup>1)</sup>**

Hundetaxe

<sup>1</sup>Die Gemeinde erhebt eine Hundetaxe gemäss Art. 13 des kantonalen Hundegesetzes.

<sup>2</sup>Taxpflichtig sind die Hundehalterinnen und Hundehalter, welche am 01. August in der Gemeinde Wohnsitz haben.

<sup>3</sup>Der Gemeinderat legt die Höhe der Taxe zwischen Fr. 50.00 und Fr. 100.00 (jährlich pro Hund) in der Verordnung zum Gebührenreglement fest. Die Höhe der Taxe ist für alle Hunde gleich.

---

<sup>1)</sup> Teilrevision vom 10. Dezember 2012

## **Art. 15**

Drucksachen

Die Gebühren für Drucksachen richten sich grundsätzlich nach den Selbstkosten.

## **IV. Schluss- und Übergangsbestimmungen**

### **Art. 16**

Inkrafttreten und  
Übergangsrecht

<sup>1</sup>Das Reglement tritt per 1. Juli 2006 in Kraft.

<sup>2</sup>Das Gebührenreglement der Einwohnergemeinde Langnau i.E. vom 11. Dezember 2000 wird mit dem Inkrafttreten aufgehoben.

<sup>3</sup>Die Gebühren für Leistungen, die vor dem Inkrafttreten dieses Reglements veranlasst worden sind, werden nach altem Recht erhoben.

### **Art. 16a**

Inkrafttreten Teilrevision  
vom 10. Dezember 2012

Die revidierten Artikel des Gebührenreglementes treten am 1. Januar 2013 in Kraft.

Langnau, den 27. März 2006

### **Im Namen des Grossen Gemeinderates**

Der Präsident

Der Gemeindeschreiber

Andreas Eggimann

Samuel Buri

### **Bescheinigung**

Der Grosse Gemeinderat der Einwohnergemeinde Langnau i.E. hat am 27. März 2006 das Gebührenreglement der Einwohnergemeinde Langnau genehmigt.

Das revidierte Reglement lag zur Einsichtnahme durch die Stimmberechtigten 30 Tage nach der Veröffentlichung des Beschlusses des Grossen Gemeinderates, d. h. vom 30. März 2006 bis 1. Mai 2006, in der Präsidialabteilung öffentlich auf.

Einsprachen sind keine eingelangt.

Eine Gemeindebeschwerde wurde innert der 30-tägigen Einsprachefrist nicht eingereicht.

Langnau i.E., 2. Mai 2006

Der Gemeindeschreiber

Samuel Buri

### **Teilrevision**

Der Grosse Gemeinderat der Einwohnergemeinde Langnau i.E. hat anlässlich seiner Sitzung vom 10. Dezember 2012 eine Teilrevision des Gebührenreglementes (neuer Artikel 14a „Hundetaxe“) erlassen.

Langnau i.E., 10. Dezember 2012

### **Im Namen des Grossen Gemeinderates**

Der Präsident

Der Gemeindeschreiber

Hans Ulrich Hofmann

Samuel Buri

### **Bescheinigung**

Der Beschluss des Grossen Gemeinderates vom 10. Dezember 2012 ist am 13. Dezember 2012 unter Hinweis auf das fakultative Referendum und die Beschwerdemöglichkeit im Anzeiger Oberes Emmental publiziert worden. Die Teilrevision lag vom 13. Dezember 2012 bis 14. Januar 2013 bei der Präsidentschaft öffentlich auf.

Innert der 30-tägigen Frist ist weder das Referendum ergriffen noch sind Beschwerden eingereicht worden.

Langnau i.E., 14. Januar 2013

Der Gemeindeschreiber

Samuel Buri